

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für

Vollzug der Wassergesetze;

Erlaubnis für das Einleiten von in der Kläranlage der Stadt Bad Wörishofen auf dem Grundstück Fl.Nr. 219 der Gemarkung Kirchdorf mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser bei Grundstück Fl.Nr. 195 der Gemarkung Kirchdorf in den Wörthbach

1. Sachverhalt

Mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 16.12.2015 i.d.F. vom 14.11.2016 erhielt die Stadt Bad Wörishofen die gehobene Erlaubnis für das Einleiten von in der Kläranlage der Stadt Bad Wörishofen auf dem Grundstück Fl.Nr. 219 der Gemarkung Kirchdorf mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser bei Grundstück Fl.Nr. 195 der Gemarkung Kirchdorf in den Wörthbach.

Die Stadt Bad Wörishofen beantragte mit Schreiben vom 05.01.2021 die Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis. Bisher war die Kläranlage ausgelegt auf eine BSB₅-Fracht (roh) von 2.580 kg/d entsprechend 43.000 EW₆₀. Die Kläranlage ist zukünftig ausgelegt auf eine BSB₅-Fracht (roh) von 4.026 kg/d entsprechend 67.100 EW₆₀. Dies entspricht der Größenklasse 4 nach Anhang 1 der Abwasserverordnung AbwV.

Das Landratsamt Unterallgäu beabsichtigt die bestehende gehobene Erlaubnis aufgrund der bevorstehenden Erweiterung der Kläranlage zu ändern.

2. Rechtliche Grundlagen für die allgemeine Vorprüfung

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Das Vorhaben stellt ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a UVPG dar.

Das Landratsamt hat deshalb für dieses Vorhaben (Änderungsvorhaben) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

3. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

a) Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)

Prüfungskriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
aa) Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Ausbau der Kläranlage auf dem bestehenden Kläranlagengelände, Erweiterung auf eine BSB ₅ - Fracht (roh) von 4.026 kg/d entsprechend 67.100 EW ₆₀
bb) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Erweiterung der bestehenden Kläranlage
cc) Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	Die zusätzlich überbaute/versiegelte Fläche beträgt ca. 1.000 m ² . Die Nutzung bleibt gleich.
dd) Erzeugung von Abfällen	Nutzung des Geländes gleichbleibend Reinigung der Abwässer weiterhin nach dem Stand der Technik
ee) Umweltverschmutzung und Belästigungen	Einhaltung der Werte aus der wasserrechtlichen Erlaubnis; keine zusätzlich relevante Geruchsbelästigung
ff) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	Keine Lagerung bzw. Verwendung von gefährlichen Stoffen
gg) Risiken für die menschliche Gesundheit	Die Erweiterung führt zur Einhaltung der Bescheidswerte bei einer höheren Kapazität

b) Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Betroffenheit		
aa) bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	Nutzung als Kläranlagengelände bleibt weiterhin bestehen. Die Erweiterung liegt auf dem bisherigen Gelände.		
bb) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)	Nutzung als Kläranlagengelände bleibt weiterhin bestehen. Die Erweiterung liegt auf dem bisherigen Gelände.		
cc) Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit; Bemerkungen
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) Wichtig: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Allees (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

c) Art und Merkmale möglicher Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Boden	zusätzliche Versiegelung von ca. 1.000 m ² , Nutzung Gelände wie bisher	unerheblich
Wasser	Erweiterung der Kapazität der Kläranlage auf eine BSB ₅ -Fracht (roh) von 4.026 kg/d entsprechend 67.100 EW ₆₀	unerheblich
Luft/Klima	-	-
Tiere	Fische - Nutzung des Wörthbaches wie bisher	unerheblich
Pflanzen	-	-
Landschaft	zusätzliche Versiegelung von ca. 1.000 m ² , Nutzung Gelände wie bisher	unerheblich
Kultur-/Sachgüter	-	-
Mensch	-	-

d) Gesamteinschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen (durch die Erweiterung der Kläranlage Bad Wörishofen) sind nicht zu erwarten.

4. Ergebnis der Prüfung

Aus o.g. Gründen besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb nicht.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 19.07.2021
Landratsamt Unterallgäu

Für den Vermerk

Christian Baumann
Abteilungsleiter

Caroline Vossen